

Vermessungsstellen in Schleswig-Holstein

PLZ	Ort	Vermessungsstelle	Straße	Telefon	Telefax	E-Mail
22926	Ahrensburg	K. Sprick	Große Straße 27 - 29	04102 51750	04102 517525	Info@Sprick-Vermessung.de
23843	Bad Oldesloe	D. Brüning	Lily-Braun-Straße 40	04531 174417	04531 174418	Verm_Bruening@t-online.de
23611	Bad Schwartau	S. Helten	Tremskamp 5	0451 2002110	0451 2002100	S_Helten@t-online.de
23611	Bad Schwartau	C. Holst	Tremskamp 5	0451 2002110	0451 2002100	Cholst@vermessung-holst.de
23795	Bad Segeberg	E. Gräfe	Kurt-Schumacher-Ring 44	04551 8506	04551 81457	Graefe_OebVI@t-online.de
23795	Bad Segeberg	U. Jamke	Redderblecken 2	04551 8829905	04551 8829906	oebvi@verm-jamke.de
23795	Bad Segeberg	G. Krause	Carl-Stämmeler-Weg 8	04551 87846	04551 87847	Verm_Krause_Segeberg@t-online.de
23795	Bad Segeberg	LVerGeo SH Abteilung 7	Seminarweg 7	04551 99610	04551 996182	Poststelle-BadSegeberg@LVerGeo.landsh.de
23919	Berkenthin	M. Schneider	Im Winkel 12	04544 739	04544 890739	Verm.schneider@t-online.de
24782	Büdelndorf	A. Tölg	An den Reesenbetten 9	04331 36710	04331 36228	at.vermessung@t-online.de
24340	Eckernförde	J. Helfrich	Moränenweg 12	04351 712525	04351 712526	jh.vermessung@t-online.de
25337	Elmshorn	J. Hülsemann	Hermann-Ehlers-Weg 2	04121 76688	04121 78174	Info@Hulsemann-Vermessung.de
25337	Elmshorn	LVerGeo SH Abteilung 7	Langelohe 65 b	04121 579980	04121 57998111	Poststelle-Elmshorn@LVerGeo.landsh.de
23701	Eutin	J. Vogel	Plöner Landstraße 1	04521 79230	04521 792350	eutin@uliczka-vogel.de
24941	Flensburg	K.-G. Nebel	Lise-Meitner-Straße 19	0461 903220	0461 9032220	Flensburg@ne-pa.de
24941	Flensburg	LVerGeo SH Abteilung 5	Schleswiger Straße 66	0461 50460	0461 5046100	Poststelle-Flensburg@LVerGeo.landsh.de
24340	Gammelby	H. Haß	Dorfstraße 9	04351 769198	04351 883690	pinotepa@web.de
25746	Heide	H. Reinke	Husumer Straße 21	0481 74737	0481 74792	info@vermessungsbuero-reinke.de
25746	Heide	J. Reinke	Husumer Straße 21	0481 74737	0481 74792	info@vermessungsbuero-reinke.de
25813	Husum	H. Jürs	Brinckmannstraße 39	04841 2260	04841 81513	info@vermessungsbuero-juers.de
25813	Husum	U. Jürs	Brinckmannstraße 39	04841 2260	04841 81513	info@vermessungsbuero-juers.de
25813	Husum	LVerGeo SH Abteilung 6	Marienhofweg 84-86	04841 9960	04841 996111	Poststelle-Husum@LVerGeo.landsh.de
25524	Itzehoe	B. Martensen	Beethovenstraße 6	04821 17960	04821 179660	Martensen@tittel-martensen.de
25524	Itzehoe	B. Tittel	Beethovenstraße 6	04821 17960	04821 179660	Info@tittel-martensen.de
24103	Kiel	W. Jeß	Schaßstraße 5	0431 62425	0431 62889	Buero@vermessung-Jess-Kiel.de
24143	Kiel	H. Möller	Schwedendamm 16	0431 91021	0431 91023	email@vermessungsbuero-moeller.de
24116	Kiel	A. Sand	Kronshagener Weg 92 A	0431 546530	0431 5465322	sand@vermessung-overath.de
24116	Kiel	LVerGeo SH Abteilung 3	Kronshagener Weg 107	0431 237630	0431 23763350	Poststelle-Kiel@LVerGeo.landsh.de
25842	Langenhorn (Nordfr.)	R. Giessler	Wester-Borgweg 23	04672 1561	04672 7190	Rolf.Giessler@t-online.de
23556	Lübeck	T. Alexander	Wachthauskoppel 1	0451 81042980	0451 81042982	info@vermessung-alexander.de
23556	Lübeck	K. Kummer	Bernsteindreherweg 3	0451 879800	0451 8798040	mail@vermessung-kummer.de
23554	Lübeck	LVerGeo SH Abteilung 4	Brolingstraße 53 b-d	0451 300900	0451 30090349	Poststelle-Luebeck@LVerGeo.landsh.de
23879	Mölln	B. Lüscher	Hauptstraße 21	04542 87644	04542 86535	B.Luesch@t-online.de
24537	Neumünster	C. de Vries	Nachtredder 32	04321 15515	04321 13430	CVRIES@aol.com
24539	Neumünster	M. Radeleff	Holsatenring 90	04321 400300	04321 400301	info@vermessung-sh.de
22844	Norderstedt	W. Patzelt	Quickborner Straße 137	040 5225757	040 5264672	info@patzelt-vermessung.de
22850	Norderstedt	G. Rieffel	Segeberger Chaussee 100	040 5298830	040 52988329	info@rieffel-vermessung.de
23758	Oldenburg	D. Ruwoldt	Göhler Straße 21	04361 62770	04361 627720	info@vermessungsbuero-ruwoldt.de
24306	Plön	J. Uliczka	Gartenstraße 1	04522 74470	04522 744710	ploen@uliczka-vogel.de
24768	Rendsburg	T. Overath	Arsenalstraße 9	04331 338440	04331 3384422	overath@vermessung-overath.de
24837	Schleswig	J. Fiedler	Schleistraße 18	04621 96490	04621 964920	schleswig@ne-pa.de
24837	Schleswig	A. Paulsen	Schwarzer Weg 13	04621 305100	04621 3051020	Buero-SL@bach-und-paulsen.de
21493	Schwarzenbek	A. Boysen	Waldstraße 10	04151 3061	04151 82127	info@verm-boysen.de
24963	Tarp	S. Filpe	Am Bahnhof 1	04638 2108913	04638 2108914	info@vermessung-filpe.de
25436	Uetersen	M. Felshart	Heinrich-Schröder-Straße 6	04122 95730	04122 957333	mail@vermessung-felshart.de

Hinweise zur Gebäudeeinmessung



Guten Tag!

Sie planen ein Haus, eine Garage oder ein anderes Gebäude zu bauen oder wollen bauliche Veränderungen an Ihrem bestehenden Gebäude vornehmen? Oder wurden Sie vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) mit der „Aufforderung zur Gebäudeeinmessung“ gebeten, die Einmessung eines Gebäudes zu veranlassen? Dann ist dieser Flyer genau der Richtige für Sie.

Mit den folgenden Antworten auf häufig gestellte Fragen möchten wir Sie darüber informieren, wie eine Gebäudeeinmessung abläuft und was es dabei zu beachten gibt.

Was muss eingemessen werden?

- ☛ Gebäude mit mehr als 12 m² Grundfläche
- ☛ An- oder Umbauten, die eine Änderung des Grundrisses bestehender Gebäude zur Folge haben. Diese sind auch dann einzumessen, wenn ihre Grundfläche kleiner als 12 m² ist
- ☛ Andere ortsfeste, oberirdische bauliche Anlagen für das Fernmeldewesen, die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und die öffentliche Abwasserbeseitigung mit mehr als 100 m³ umbauten Raum oder Behälterinhalt
- ☛ Sonstige ortsfeste, oberirdische Behälter mit mehr als 50 m³ Inhalt und mehr als 6 m Höhe
- ☛ Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe über 10 m

Was muss nicht eingemessen werden?

- ☛ Gebäude, die vor 1975 errichtet wurden
- ☛ Einzel- oder Doppelcarports
- ☛ Gartenlauben, deren Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz 24 m² nicht übersteigt
- ☛ Bauliche Anlagen, Behälter und Windkraftanlagen, die vor dem 12.6.2009 errichtet wurden

Wozu dient die Einmessung?

Im Liegenschaftskataster werden nicht nur Flurstücke mit ihren Grenzen nachgewiesen, sondern auch die Gebäude.

Anhand der Ergebnisse der Vermessung vor Ort wird das Liegenschaftskataster ständig aktuell gehalten, damit es den tatsächlichen Bestand an Flurstücken und Gebäuden ausweist. Die Angaben aus dem Liegenschaftskataster werden als Datengrundlage für den privaten Rechtsverkehr, die Verwaltung, Wirtschaft, Planung und für Navigationssysteme benötigt. Auch Rettungswagen und Einsatzfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr sind bei Einsätzen auf korrekte und aktuelle Angaben im Liegenschaftskataster angewiesen.

Reicht ein Bauplan aus?

Ein Absteckungsplan, die Baugenehmigung oder das Einzeichnen des Gebäudes oder der baulichen Anlage in einen Bauplan bzw. eine Karte reichen nicht aus. Zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters ist aufgrund der hohen Qualitätsanforderungen eine örtliche Vermessung erforderlich, da die geplante und die tatsächliche Bauausführung voneinander abweichen können.

Wer darf die Einmessung durchführen?

Die in Schleswig-Holstein zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) und das LVerGeo SH dürfen Aufträge zur Einmessung von Gebäuden ausführen (Vermessungsstellen siehe Rückseite).

Wer ist verpflichtet, die Einmessung zu veranlassen und wer trägt die Kosten?

Gesetzliche Grundlage für die Pflicht, neu errichtete oder im Grundriss veränderte Gebäude einmessen zu lassen, ist das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG). Darin ist geregelt, dass die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbauerberechtigte verpflichtet sind, die Einmessung auf eigene Kosten zu veranlassen. Beim Kauf eines noch nicht eingemessenen Gebäudes geht die Einmessungspflicht auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer über.

Welche Kosten fallen an?

Die Kosten der Einmessung richten sich nach den Herstellungskosten des Gebäudes oder der baulichen Anlage einschließlich des Wertes der Eigenleistungen und der Umsatzsteuer und sind in den Landesverordnungen über die Gebühren des LVerGeo SH und über die Vergütung der ÖbVI in den jeweils geltenden Fassungen festgelegt. Die Einmessungskosten sind bei allen ÖbVI und dem LVerGeo SH gleich.

Beispiele (Stand 1.7.2015)

Herstellungskosten	Einmessungskosten
bis 25.000 €	362,15 €
25.001 - 50.000 €	555,35 €
50.001 - 250.000 €	907,25 €
250.001 - 500.000 €	1.611,05 €
500.001 - 1.000.000 €	2.135,45 €

Wie ist der Ablauf der Gebäudeeinmessung?

Nach Abschluss der baulichen Maßnahmen an Ihrem Gebäude beauftragen Sie bitte eine Vermessungsstelle mit der Gebäudeeinmessung. Beim Neubau eines Gebäudes kann die Einmessung bereits erfolgen, sobald die Außenwände errichtet sind. Ihre jeweiligen Ansprechpartner können Sie den Kontaktdaten auf der Rückseite entnehmen. Die Einmessung Ihres Gebäudes wird dann durch einen Vermessungstrupp vor Ort vorgenommen. Die Ergebnisse werden ausgewertet, geprüft und in das Liegenschaftskataster eingetragen. Abschließend wird Ihnen die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt gegeben.

Was geschieht, wenn kein Auftrag erteilt wird?

Das LVerGeo SH erinnert mit einer „Aufforderung zur Gebäudeeinmessung“ an die Einmessungspflicht. Wenn anschließend innerhalb eines Monats keine der umseitig aufgeführten Vermessungsstellen beauftragt wird, führt das LVerGeo SH die Einmessung auf Kosten der Verpflichteten durch.

Sollten die Angaben im Aufforderungsschreiben nicht zu treffen, z.B. das Gebäude oder die bauliche Anlage nicht mehr gebaut wird oder nach Ihrer Meinung nicht einmessungspflichtig ist oder erst zu einem späteren Termin fertiggestellt wird, dann informieren Sie bitte die zuständige Abteilung des LVerGeo SH (siehe Rückseite).

Sie haben weitere Fragen oder benötigen Informationen? Dann melden Sie sich bei uns oder bei einem ÖbVI, alle helfen Ihnen gerne weiter.

Ihr
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure

www.BDVI-sh.de



www.LVerGeoSH.Schleswig-Holstein.de

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein | Mercatorstraße 1 | 24106 Kiel | Ansprechpartner: A. Behrend, Tel. 0431 383 2137 | Bilder: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein | Februar 2017 | 2. Auflage Februar 2017 | Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. | Die Landesregierung im Internet: www.schleswig-holstein.de

